

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Meiersberg

Haushaltssatzung der Gemeinde Meiersberg für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund der §§ 45 ff der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Meiersberg vom 05.12.2016 und mit Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde „Der Landrätin des Landkreises Vorpommern-Greifswald als untere Rechtsaufsichtsbehörde“ folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

1. im Ergebnishaushalt

a)	der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	394.600 EUR
	der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	516.100 EUR
	der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	-121.500 EUR
b)	der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0 EUR
	der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR
	der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	0 EUR
c)	das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen auf	-121.500 EUR
	die Einstellung in Rücklagen auf	0 EUR
	die Entnahmen aus Rücklagen auf	49.200 EUR
	das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf	-72.300 EUR

2. im Finanzhaushalt

a)	die ordentlichen Einzahlungen auf	383.700 EUR
	die ordentlichen Auszahlungen auf	484.100 EUR
	der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	-100.400 EUR
b)	die außerordentlichen Einzahlungen auf	0 EUR
	die außerordentlichen Auszahlungen auf	0 EUR
	der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0 EUR
c)	die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	6.600 EUR
	die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	13.800 EUR
	der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-7.200 EUR
d)	die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	636.900 EUR
	die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	529.300 EUR
	der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	107.600 EUR

festgesetzt.

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt auf 350.000 EUR

§ 5 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen
(Grundsteuer A) auf 290 v.H.
 - b) für die Grundstücke
(Grundsteuer B) auf 365 v.H.
2. Gewerbesteuer auf 331 v.H.

§ 6 Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtanzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 1,11 Vollzeitäquivalente.

§ 7 Eigenkapital


Nach vorläufigen, ungeprüften Angaben betrug der Stand des Eigenkapitales zum 31.12. des Haushaltsvorjahres	0 EUR.
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitales zum 31.12. des Haushaltsvorjahres beträgt	0 EUR
und zum 31.12. des Haushaltsjahres	0 EUR.

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am 14.03.2017 mit folgenden Einschränkungen erteilt:

Gemäß § 53 Abs. 3 KV M-V wird von dem im § 4 der Haushaltssatzung 2017 festgesetzten Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit in Höhe von 350.000 € eine Teilbetrag in Höhe von 332.700 € genehmigt.

Meiersberg, 23.03.2017




Seike
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 47 Abs. 3 KV M-V erforderlichen Genehmigungen wurden am 14.03.2017 durch „Die Landrätin des Landkreises Vorpommern-Greifswald“ als untere Rechtsaufsichtsbehörde mit folgenden Einschränkungen erteilt.

Gemäß § 53 Abs. 3 KV M-V wird von dem im § 4 der Haushaltssatzung 2017 festgesetzten Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit in Höhe von 350.000 € eine Teilbetrag in Höhe von 332.700 € genehmigt.

Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme vom Zeitpunkt der Bekanntmachung an für sieben Werktage in der Stadtverwaltung Eggesin, Stettiner Straße 1, Zimmer 118 zu den Öffnungszeiten öffentlich aus.

Hinweis:

Gemäß § 5 Abs.5 Kommunalverfassung M-V (KV M-V) kann ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der KV M-V enthalten sind oder aufgrund dieser erlassen wurden, nur innerhalb eines Jahres seit öffentlicher Bekanntmachung dieser Satzung geltend gemacht werden.

Der Verstoß ist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergeben soll, gegenüber der Gemeinde geltend zu machen. Abweichend davon kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.

Meiersberg, 23.03.2017


Seike
Bürgermeister

